

Satzung über Örtliche Bauvorschriften

gemäß § 74 LBO über die Zulässigkeit bestimmter baugestalterischer und genehmigungsrechtlicher Anforderungen im Bereich des Bebauungsplanes `Chorherrenhalde`.

Aufgrund von § 74 (1) Nr. 1, 3, 4, 5, und (7) der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, ber. 416), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. November 2017 (GBl. S. 612, 613), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2018 (GBl. S. 221) werden die nachfolgend aufgeführten baugestalterischen Festsetzungen als örtliche Bauvorschriften getroffen und vom Gemeinderat der Stadt Meersburg als Satzung beschlossen.

Inhalt:

- 1.0 Räumlicher Geltungsbereich
- 2.0 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen
- 3.0 Werbeanlagen, Automaten
- 4.0 Elektrische Freileitungen

1.0 Räumlicher Geltungsbereich

Die örtlichen Bauvorschriften gelten für den im Rechtsplan M 1 : 500 dargestellten Geltungsbereich des Bebauungsplanes `Chorherrenhalde`.

2.0 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 74 (1) Nr. 1 LBO)

2.1 Dachform, Dachneigung

Zulässig sind im Sondergebiet `Parken`:

- Extensiv begrünte Flachdächer, Mindest-Substratauftrag 10 cm.

Zulässig sind im Sondergebiet `Hotel / Gastronomie`:

- Satteldächer,
- Walmdächer.

Für untergeordnete Bauteile und Anbauten sind auch flachgeneigte Dächer und Flachdächer zulässig.

2.2 Fassaden- und Wandgestaltung

Im ausgewiesenen Sondergebiet 'Parken' sind die Fassaden zu mind. 2 /3 gem. Pflanzenliste zu begrünen, Mindest-Pflanzgröße Solitär, Höhe 200 - 250 cm.

2.3 Farbgestaltung

Im gesamten Plangebiet sind grelle und leuchtende Farbtöne, glänzende Farben, Lacke oder Ölfarben nicht zulässig.

3.0 Werbeanlagen, Automaten (§ 74 (1) Nr. 2 LBO)

Innerhalb des Bebauungsplan-Gebietes sind Werbeanlagen zulässig, wenn sie sich in Form, Farbe, Format und Gestaltung einfügen und den Haupt-Baukörpern deutlich unterordnen.

Werbeanlagen sind nur in zurückhaltender Gestaltung und ausschließlich an der Stätte der Leistung zulässig.

Im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes gilt:

- Werbeanlagen aller Art auf Dächern von baulichen Anlagen sind nicht zulässig.
- Bewegliche Lichtwerbeanlagen, beleuchtete Attika- bzw. Gesimsbänder und freistehende Werbeanlagen sind nicht zulässig.
- Die Verwendung von Blinklichtern, laufenden Schriftbändern sowie im Wechsel oder in Stufen schaltbare Anlagen und Leuchtkästen sind unzulässig.
- Beleuchtete Werbeanlagen müssen ein für Insekten wirkungsarmes Spektrum aufweisen (ausschließliche Verwendung von langwelligem (gelbem oder rotem) Licht und staubdichten Leuchten (LEDs).
- Werbeanlagen sind auszuführen, dass sie nicht zu einer Ablenkung der Verkehrsteilnehmer führen.

4.0 Elektrische Freileitungen

Niederspannungs-Freileitungen sind unzulässig.

Meersburg, 25.07.2019



Robert Scherer
Bürgermeister



ausgefertigt:

Meersburg, 17.09.2019



Robert Scherer
Bürgermeister

